

Einladung

zu der am Donnerstag, den 12.11.2009, um 14.30 Uhr im Schulungsraum der Stadtwerke stattfindenden 5. Sitzung des Werkausschusses

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschriften der öffentlichen Werkausschusssitzungen vom 07.07.09 und 17.09.09
2. Wassergebühren für die Wirtschaftsjahre 2010 mit 2012
3. Änderung der Betriebssatzung der Stadtwerke Weiden i. d. OPf.
4. Anfragen von StR Pausch in der WA-Sitzung am 17.09.09 zur
 - Abstimmung zwischen Stadt und Stadtwerken bei Fahrbahnerneuerungen
 - Umsetzung des Urteils zur Anwendung des ermäßigten MWSt.-Satzes von 7 % bei Trinkwasserhausanschlüssen

Vorlagebericht für WAS am 12.11.2009

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Genehmigung der Niederschriften der öffentlichen Werkausschusssitzungen vom 07.07.09
und 17.09.09

Sachstandsbericht

Siehe Protokoll vom 07.07.09 und 17.09.09.

Vorlagebericht für WAS am 12.11.2009

Öffentliche Sitzung

TOP 2 Wassergebühren für die Wirtschaftsjahre 2010 mit 2012

Sachstandsbericht

Mit Wirkung zum 01.01.2001 wurden letztmals die Wassergebühren gem. StR Beschluss Nr. 124 vom 19.12.2000 neu festgesetzt.

Die Gebühr wurde damals mit 2,40 DM Netto je m³, d. ist 1,23 € je m³, errechnet.
In der WAS am 21.10.2003 wurde berichtet, dass aufgrund der Gebührenkalkulation für den Zeitraum vom 01.01.2004 mit 31.12.2006 keine Gebührenerhöhung erforderlich ist.

Es wurde mit StR Beschluss Nr. 104 vom 18.11.2003 beschlossen, dass die mit StR Beschluss Nr. 124 vom 19.12.2000 festgesetzten Gebühren für den Zeitraum vom 01.01.2004 mit 31.12.2006 unverändert bleiben.

Die Gebührenkalkulation ergab für den Zeitraum vom 01.01.2007 mit 31.12.2009 eine Durchschnittsgebühr von 1,25 €/netto (1,34 €/brutto).

Wegen der auf Grund der Vorausberechnungen nur geringen Veränderung der Wassergebühren um 2 ct/m³ wurde auf eine Gebührenerhöhung verzichtet. (StR Beschluß Nr. 100 vom 24.07.2006).

Bei der Gebührenkalkulation wurden die Ergebnisse der Vorjahre berücksichtigt, so dass sichergestellt ist, dass entstandene Überdeckungen und auch Unterdeckungen für den neuen Kalkulationszeitraum 2010 mit 2012 weitergegeben wurden.

Zwischenzeitlich sind weitere Investitionen im Bereich Rohrnetzneubau und –erweiterung sowie bei der Speicherung und Gewinnung getätigt worden.

Nachdem die Wassergebühr seit 01.01.2001 unverändert ist, wird nun zum 01.01.2010 einschl. 2012 eine Erhöhung um Netto 0,12 €/m³ notwendig.

Beschlussvorschlag:

Die vorgelegte Kalkulation der Wassergebühren für den Zeitraum 01.01.2010 mit 31.12.2012 mit einer Durchschnittsgebühr von Netto 1,35 € wird beschlossen. Die Änderungssatzung zur Erhebung von Beiträgen und Gebühren zur Wasserabgabensatzung der Stadt Weiden i.d.OPf. (BGS/WAS) wird in der vorgelegten Form beschlossen.

Werkausschuss

beratend (X)
beschließend ()

Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Weiden i.d.OPf. (BGS / WAS).

Die Stadt Weiden i.d.OPf. erläßt auf Grund der Art. 2, 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) FN BayRS 2024-1-I – nachstehende Satzung:

§ 1 Änderung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Weiden i.d.OPf. vom 28.07.2009 (Amtsblatt der Stadt Weiden i.d.OPf. vom 17.08.2009 Nr. 15) wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 1 wird Satz 2 wie folgt geändert:

Die Gebühr beträgt ab 01.01.2010 1,35 €/m³ entnommenen Wassers (netto).

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Weiden i.d.OPf.,
Stadt Weiden i.d.OPf.

Kurt Seggewiß
Oberbürgermeister

Vorlagebericht für WAS am 12.11.2009

Öffentliche Sitzung

TOP 3 Änderung der Betriebssatzung der Stadtwerke Weiden i.d.OPf.

Sachstandsbericht

Die derzeit geltende Betriebssatzung für die Stadtwerke Weiden i.d.OPf. vom 24.06.2008 regelt u.a. in § 2 Abs. 1 : Aufgabe der Stadtwerke ist die Versorgung des Stadtgebietes mit Gas und Wasser, sowie der Betrieb der Abwasserbeseitigung und des Freizeitzentrums (Eissportanlage, Saunen und Thermenwelt).

Die derzeitige Regelung des Aufgabengebietes schließt Aktivitäten im Rahmen der Energieerzeugung aus vorwiegend erneuerbaren Energiequellen nicht mit ein.

Um dies zu ermöglichen, ist eine Änderung der Betriebssatzung notwendig.

Da die Energieversorgung der Daseinsvorsorge zuzurechnen ist und somit im Interesse der dauerhaften Erfüllung der dem Eigenbetrieb übertragenen Versorgungsaufgabe dient, ist zur Aufrechterhaltung der Wettbewerbsfähigkeit die Erweiterung des Aufgabengebietes notwendig.

Die Erweiterung des Aufgabengebietes ist u.E. nach Art. 96 Abs. 1 GO der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

Die Entscheidung der Gemeinde kann frühestens 6 Wochen nach Vorlage bei der Aufsichtsbehörde vollzogen werden.

Vorlagebericht für WAS am 12.11.2009

Öffentliche Sitzung

TOP 4 Anfragen von StR Pausch in der WA-Sitzung am 17.09.09

1. Abstimmung zwischen Stadt und Stadtwerken bei Fahrbahnerneuerungen
2. Umsetzung des Urteils zur Anwendung des ermässigten MWSt.-Satzes von 7 % bei Trinkwasserhausanschlüssen

Sachstandsbericht

1. Es erfolgt generell eine Abstimmung mit dem Tiefbauamt der Stadt Weiden bei einer Komplettasphaltierung (Deckschicht) einer Straße (z.B. Hopfenweg, Sedanstraße etc.). Die Stadtwerke beteiligen sich anteilig an den Kosten entsprechend ihren Rohrgräben sowie zusätzlich der ersparten Aufwendungen (Fräsarbeiten), die sich dadurch ergeben, dass bei einem Komplettausbau Arbeiten einfach nicht mehr erforderlich sind.
Auch die Ausschreibung des jährlichen Asphaltierungsprogramms erfolgt gemeinsam mit dem Tiefbauamt. Lediglich die Abwicklung erfolgt bei den Stadtwerken.
In der Mooslohstraße zwischen Christian-Seltmann-Straße und Peuerlstraße wurde 2009 die Wasserleitung samt Hausanschlüsse erneuert. Im Jahr 2010 wird der Kanal einschließlich Hausanschlüsse in diesem Bereich noch erneuert. Danach erfolgt ein Komplettausbau mit einer Asphaltfeinbetonschicht. Aufgrund der zahlreichen Rohrgräben müssen die Kosten zum größten Teil von den Stadtwerken übernommen müssen.
2. Das Bundesfinanzministerium hat im August 2000 verfügt, dass das Verlegen von Wasserhausanschlüssen und Herstellungsbescheide Wasser mit dem regulären Steuersatz (bis 2006 16 %; ab 2007 19 %) zu versteuern sind. Die Stadtwerke haben in dieser Zeit den Regelsteuersatz erhoben.
Mit Urteil des Bundesfinanzhofes am 18.10.2008 wurde entschieden, dass auf diese Leistungen der ermässigte Steuersatz von 7 % anzuwenden ist. Somit gilt wieder rückwirkend zum August 2000 der ermässigte Steuersatz.
Nach Bekanntwerden des Urteils haben sowohl die Fachverbände als auch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften uns darauf hingewiesen, dass die Abwicklungspraxis mit den Finanzbehörden abzustimmen ist.
Es bestand die Gefahr der Nichtanerkennung der Rechnungsberichtigung durch die Finanzbehörden, auch wurde die Frage der Verjährung unter den Finanzbehörden unterschiedlich gehandhabt.
Erst mit Schreiben vom 25.06.2009 hat das Bayer. Landesamt für Steuern die Voraussetzungen und die Vorgehensweise bei einer Rückerstattung festgelegt.
Für eine Rückerstattung ist ein schriftlicher Antrag erforderlich.
Das Antragsformular kann bei den Stadtwerken abgeholt oder über das Internet abgerufen werden. Den Antragstellern wird in einem Fragen- und Antwortenkatalog Antwort auf die am häufigsten gestellten Fragen gegeben.
Im Februar 2009 wurde überregional und dann im März 2009 in der regionalen Presse über das Urteil berichtet.
Beim Versand der Ablesekarten zur Erstellung der Jahresrechnung 2009 wird nochmals mit einem Beiblatt auf die neue steuerliche Regelung hingewiesen.